

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1113

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Minister

An den
Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL

24105 Kiel

Kiel, *16.* August 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (Zensusausführungsgesetz - ZensGAG), Drucksache 17/596

Sehr geehrter Herr Rother,

der Bitte um eine Stellungnahme zu dem von der SSW-Fraktion gestellten Änderungsantrag (Umdruck 17/1017) zu § 7 des o.g. Gesetzentwurfes komme ich gern nach. Aus meiner Sicht ergeben sich daraus zwei Hauptgesichtspunkte:

1 Aufnahme einer detaillierten Erstattungsregelung in das Gesetz

Die Landesregierung hat sich aus folgenden Erwägungen gegen eine detaillierte Kostenregelung auf der förmlichen Gesetzesebene entschieden:

Eine gesetzliche Regelung, die über die grundsätzliche Aussage in § 7 des Gesetzentwurfes hinausgeht, ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung begründet einen von einem einfachen Gesetz unabhängigen Anspruch der Kommunen auf einen finanziellen Ausgleich gegenüber dem Land für die von ihnen aufgrund einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelung des Landes zu leistenden Mehraufwendungen.

Die rechtliche Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich muss zwar durch Gesetz erfolgen, so Buchstabe d der Erläuterungen zur Beschlussempfehlung des Sonderausschusses Verfassungsreform (Lt.-Drs. 14/1245) zur Aufnahme des Konnexitätsprinzips in Artikel 49 der Landesverfassung. Dies geschieht aber bereits durch die grundsätzliche Zusage der Kostenerstattung in § 7 Satz 1 des Gesetzentwurfes, der entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, eine möglichst niedrige Regelungsebene zu wählen, die nähere Ausgestaltung einer Verordnung überlässt.

Die in dem Verordnungsentwurf und entsprechend in dem Änderungsantrag des SSW verwendeten Erstattungsbeträge beruhen auf umfangreichen Berechnungen. Diesen

liegt ein unter Federführung des Statistikamtes Nordrhein-Westfalen (IT-NRW) entwickeltes Berechnungsschema zugrunde. Die darauf aufbauenden umfangreichen Berechnungsunterlagen wären bei einer gesetzlichen Bestimmung der Erstattungsbeträge in das Gesetzgebungsverfahren einzuführen, da sich der Gesetzgeber dieses Rechenwerk zu Eigen machen müsste. Derart „technische“ Berechnungen werden aber typischerweise im Rahmen verordnungsrechtlicher Regelungen getroffen.

Ein weiterer tragender Grund für die Trennung der Erstattungsregelung in Gesetz und Verordnung war der Umstand, dass die letzten Festlegungen hinsichtlich der besonders kostenintensiven Haushaltebefragungen voraussichtlich erst im September 2010 vom Bund erfolgen werden. Die Stichprobenverordnung vom 25. Juni 2010 (BGBl I S. 830) enthält insoweit nur vorläufige Zahlen. Diese Terminierung erscheint für eine gesetzliche Regelung zu spät, da insbesondere die gesetzliche Bestimmung über die Zuständigkeit der Erhebungsstellen keinen Aufschub duldet. Die Kommunen müssen rechtssicher in der Lage sein, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Der noch nicht abgeschlossene Dialog mit den kommunalen Landesverbänden über die Einzelheiten des finanziellen Ausgleiches würde zudem unterbrochen.

2 Pauschalregelung oder Spitzabrechnung

§ 7 Abs. 3 des Änderungsantrages des SSW bedingt eine Spitzabrechnung der vom Land bereitgestellten Erstattungsbeträge. Der bisherige Verordnungsentwurf sieht hingegen aus den im Folgenden dargestellten Gründen eine Pauschalregelung vor.

Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung lässt Pauschalregelungen zu (vgl. Caspar, Ewer, Nolte, Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 49 Rdn. 19). Grundlage des finanziellen Ausgleiches ist eine Kostenfolgeabschätzung, die Prognosecharakter hat (Buchst. g der Erläuterungen zur Lt.-Drs. 14/1245). Die im Rahmen des Verordnungsentwurfes vorgelegte und den kommunalen Landesverbänden bekannte Kostenfolgeabschätzung erfüllt diese Voraussetzung.

Eine Pauschalregelung ermöglicht Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten. Ein vorgegebener finanzieller Rahmen bietet zudem Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten. Dazu zählt auch die Bildung von Kooperationen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, die offensichtlich von einigen Kommunen angestrebt wird.

Pauschalierte Erstattungen vermeiden beträchtlichen Verwaltungsaufwand auf der Empfänger- als auch auf der Landesseite. Es entfällt eine Prüfung der von den Kommunen andernfalls zu erstellenden Abrechnungen, die sehr detailliert ausgeführt sein müssten. So müssten u.a. sämtliche Porti sowie der Personaleinsatz in der Erhebungsstelle durch minutiöse Anschreibungen der anwesenden Personen dokumentiert werden. Nur so ließe sich der Aufwand präzise quantifizieren. Nach der erforderlichen Prüfung der Abrechnung sind – was weitere erhebliche Aufwände für alle Beteiligten erzeugen würde – Meinungsverschiedenheiten über den Aufwand in der jeweiligen Kommune zu einzelnen Abrechnungspositionen zu erwarten (Anzahl und Dauer der eingesetzten Personen, Anzahl und Ausstattung ggf. angemieteter Räume etc.).

Im Übrigen muss der nach dem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (Umdruck 17/1035) ggf. entstehende Eindruck einer spitzten Kostenabrechnung in Nordrhein-Westfalen insoweit relativiert werden, als dort nach dem Ge-

setzentwurf ebenfalls Fallkostenpauschalen zugrunde gelegt werden und lediglich die Anzahl der Fälle Gegenstand einer Abrechnung wird. Ferner wird der komplette Sachaufwand unter Bezugnahme auf das dortige Konnexitätsausführungsgesetz pauschal ermittelt.

3 Fazit

Die mit dem Regierungsentwurf verfolgte Konzeption erscheint nach wie vor sachgerecht und sollte aus hiesiger Sicht dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt werden.

4 Hilfsweise Änderung des SSW-Entwurfes

Sollte sich der Ausschuss entgegen den vorstehenden Ausführungen entschließen, dem Antrag der SSW-Fraktion zu folgen, wäre ich für eine Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte dankbar:

§ 7 Abs. 3 sollte um folgenden Satz 1 ergänzt werden:

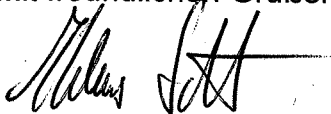
„Die Kreise und kreisfreien Städte rechnen die nach Absatz 1 gewährten Ausgleichszahlungen gegenüber dem Statistikamt Nord bis zum 30. Juni 2012 ab.“

Begründung:

Eine terminierte Abrechnung vermeidet ein Verschleppen des Verfahrens und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten. Sowohl das Land als auch die Kommunen haben ein Interesse an einer zügigen Abrechnung.

Der Termin zum Ausgleich des Fehlbetrages bei den Kommunen sollte entfallen; er setzt voraus, dass bis dahin sämtliche Abrechnungen geprüft und bestandskräftig festgestellt worden sind. Das ist nicht zu erwarten. Im Übrigen ist auch kein Termin für eine Rückerstattung im Falle einer möglichen Überzahlung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie